

## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schönwalde

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Schönwalde vom 07.12.2018 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Die Hauptsatzung vom 03.05.2013 in der Fassung ihrer 1. Änderungssatzung vom 15.01.2015 wird wie folgt geändert.

### Artikel 1

#### § 8 Öffentliche Bekanntmachung Abs. 1

Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schönwalde, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Uecker-Randow-Tal unter der Adresse „[www.amt-uecker-randow-tal.de](http://www.amt-uecker-randow-tal.de)“ öffentlich bekannt gemacht.

Unter der Anschrift „Amt Uecker-Randow-Tal - Der Amtsvorsteher-, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk“ kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Schönwalde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Schönwalde werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt

### Artikel 2

#### § 8 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönwalde, den 07.03.2019

Wree  
Bürgermeisterin

